

23.04.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

In - AIS

zu **Punkt ...** der 1004. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 2021

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In) und der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** (AIS)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AIS
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a₀ – neu – (§ 4 Absatz 3 Satz 1 StAG)

Dem Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist folgender Buchstabe voranzustellen:

„a₀) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit sechs Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und im Besitz

1. eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes,
2. eines Aufenthaltsrechts nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit,
3. eines Aufenthaltsrechts nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder

4. eines Aufenthaltsrechts nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 17. Oktober 2019 ,

ist.“ ‘

Begründung:

§ 4 Absatz 3 Satz 1 StAG sieht bisher zwei Voraussetzungen vor: Ein Elternteil muss einen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland seit acht Jahren und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben.

Aktuell werden solche Kinder von § 4 Absatz 3 Satz 1 StAG nicht erfasst, deren Eltern bisher kein unbefristetes Aufenthaltsrecht erworben haben. Das Nichtbestehen eines unbefristeten Aufenthaltsrechts liegt in der Regel an der Nichterfüllung wirtschaftlicher Voraussetzungen oder der nicht ausreichenden Mindestaufenthaltsdauer. In der Konsequenz werden Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwächeren Familien bei dem Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt benachteiligt. Die vorgeschlagene Änderung in § 4 Absatz 3 Satz 1 StAG sieht vor, dass fortan auf das Bestehen eines rechtmäßigen Aufenthaltes und auf den Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Freizügigkeitsberechtigung zum Zeitpunkt der Geburt abgestellt wird.

Daneben werden aktuell Kinder von ausländischen Eltern nicht erfasst, die die nötige Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren nicht erfüllen. Die bisher festgelegten acht Jahre erscheinen dabei nicht angemessen. Dies ergibt sich bereits aus der Begründung des Gesetzgebers zu dem im Jahre 1999 eingeführten Ius-soli-Prinzip. Seinerzeit wurde in der Begründung zum Gesetzentwurf maßgeblich darauf abgestellt, dass den hier aufwachsenden Kindern der Erwerb der Staatsangehörigkeit ermöglicht werden sollte (BT-Drucksache 14/533). Auf die aufenthaltsrechtliche Stellung der Eltern wurde bei der Begründung allein deshalb abgestellt, um die Prognose des Aufwachsens in Deutschland zu begründen.

Mit dem Änderungsvorschlag wird daher das Ziel verfolgt, alle Kinder, die aller Voraussicht nach in Deutschland aufwachsen werden, zu erfassen. Von einem vorübergehenden Aufenthalt der Eltern, etwa aus Ausbildungsgründen oder zu beruflichen Zwecken, wurde beispielsweise in Bremen im Rahmen der Überlegungen zur Ausweitung des Wahlrechts dann nicht mehr ausgegangen, wenn sich eine Person fünf Jahre in Bremen aufgehalten hat (vergleiche den Entwurf zu § 49 Absatz 1 des Bremischen Wahlgesetzes, Anlage 6 zu Landtags-Drucksache 18/731 vom 16. Januar 2013). Es wurde vielmehr zugrunde gelegt, dass sich Personen ab einem Aufenthalt von fünf Jahren soweit integriert haben, dass ihnen das Wahlrecht auf kommunaler Ebene zustehen sollte. Entsprechende Überlegungen sollten auch bei den Anforderungen im Rahmen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Geburt auf der Grundlage des § 4 Absatz 3 Satz 1 StAG angelegt werden. Um aufenthaltsrechtliche Folgewir-

kungen insbesondere im Bereich der Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung und des Studiums hinreichend zu berücksichtigen, ist ein Herabsetzen der Mindestaufenthaltsgrenze auf sechs Jahre angemessen. Aufenthaltszeiten der Eltern ohne Aufenthaltstitel (insbesondere Zeiten mit einer Duldung) werden ohnehin nicht angerechnet.

Die vorgeschlagene Änderung des § 4 Absatz 3 Satz 1 StAG sieht daher vor, dass fortan ein Elternteil seit sechs Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben muss. Die bisher vorgesehene Mindestaufenthaltszeit wird damit auf sechs Jahre verkürzt und die Voraussetzung, dass ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht innehaben muss, wird dahingehend abgeändert, dass nunmehr ein Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 und Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes sein muss oder über ein Aufenthaltsrecht nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU oder dem Austrittsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU verfügt.

AIS 2. Hilfsempfehlung zu Ziffer 1:

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a₀ – neu – (§ 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StAG)

Dem Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist folgender Buchstabe voranzustellen:

„a₀) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag verfolgt das Ziel, den Verschärfungen des Staatsangehörigkeitsrechts durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts und den nun geplanten Änderungen auch eine Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts gegenüber zu stellen, die der Tatsache Rechnung trägt, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Einwanderungsland ist, welches attraktive Bedingungen bietet und gut integrierte Einwanderer durch Anreize in Bezug auf einen erleichterten Staatsangehörigkeitserwerb an sich binden sollte.

Nach § 4 Absatz 3 StAG erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland, wenn ein Elternteil

- seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
- ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II Seite 810) besitzt.

Ein modernes Staatsangehörigkeitsrecht muss die Integrationsleistungen der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer stärker als bisher berücksichtigen und entsprechend wertend anerkennen. Dies gilt für gut integrierte und langjährig rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer, muss aber umso mehr für die in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kinder dieser Personengruppe gelten. Als Kinder gut integrierter Eltern haben diese gute Startchancen für eine gelingende Integration; gleichzeitig trägt die Geburt von Kindern, die in der Bundesrepublik Deutschland aufwachsen, erfahrungsgemäß zur weiteren Verbesserung der Integration der Eltern bei.

Der Ius-soli-Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit dient darüber hinaus nicht nur den Individualinteressen der betroffenen Personen, sondern einem gesamtgesellschaftlichen Ziel. Mit der Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit bei der Geburt soll die Integration der hier aufgewachsenen Kinder ausländischer Eltern in die deutschen Lebensverhältnisse verbessert werden; zudem wird langfristig die angestrebte Kongruenz zwischen dauernder inländischer Wohnbevölkerung und Staatsvolk gesichert (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, BT-Drucksache 14/533). Letztlich geht es also um den Frieden in der Gesellschaft.

Deshalb ist es sinnvoll, den Kindern von Ausländerinnen und Ausländern, die sich langjährig rechtmäßig und gut integriert in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, einen unkomplizierten Weg in die deutsche Staatsangehörigkeit zu eröffnen.

Nicht in Frage steht dabei die gesetzliche Voraussetzung, dass mindestens ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen muss. Wer eine Niederlassungserlaubnis oder ein Daueraufenthaltsrecht besitzt, hat unter Beweis gestellt, dass er in der Lage ist, sich in deutsche Lebensverhältnisse zu integrieren. Wenn der maßgebliche Elternteil bereits nach einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von sechs Jahren ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt, sollte dies aber genügen. Die erforderliche Zeit des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts des Elternteils in Deutschland sollte deshalb von acht auf sechs Jahre abgesenkt werden; nach diesem Zeitraum sollte der Ius-soli-Erwerb für sein in der Bundesrepublik Deutschland geborenes Kind möglich sein.

Diese Verkürzung korrespondiert mit der für die Anspruchseinbürgerung in einem gesonderten Antrag geforderten Verkürzung des erforderlichen Inlandsaufenthalts ebenfalls von acht auf sechs Jahre. Beide Änderungsvorschläge zusammen ergeben ein stimmiges Konzept zur Erleichterung des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit und zur Verbesserung der integrationspolitischen Wirkung des Staatsangehörigkeitsrechts.

In 3. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c – neu – (§ 6 Satz 3 – neu –, 4 – neu – StAG)

Dem Artikel 1 Nummer 4 ist folgender Buchstabe anzufügen:

,c) Folgende Sätze werden angefügt:

„Beruht die Annahme als Kind auf einer ausländischen Entscheidung, setzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht vor und wird eine Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 des Adoptionswirkungsgesetzes ausgesprochen, gilt Satz 1 entsprechend.“ ‘

Begründung:

Mit der Ergänzung des § 6 StAG wird für die Fälle, in denen die Annahme als Kind durch einen Deutschen auf einer ausländischen Entscheidung beruht, die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderliche Rechtssicherheit und -klarheit hergestellt. § 6 Satz 1 StAG-E setzt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind durch einen Deutschen voraus. Diese liegt nicht nur dann vor, wenn die Annahme als Kind von einem deutschen Familiengericht nach den deutschen Sachvorschriften, die eine Volladoption vorsehen, bei der das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern vollständig erlischt, ausgesprochen wurde. Sie kann auch vorliegen, wenn die Annahme als Kind auf einer ausländischen Entscheidung beruht.

Ursprünglich war in diesen Fällen für den Staatsangehörigkeitserwerb ebenfalls darauf abgestellt worden, dass eine Volladoption vorliegen muss. Mit Inkrafttreten des AdWirkG war auf Grund der in dessen § 2 Absatz 3 Satz 1 AdWirkG getroffenen Unterscheidung zwischen einer Volladoption mit Erlöschen des Eltern-Kind-Verhältnisses des Kindes zu seinen bisherigen Eltern (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG) und einer Adoption mit schwachen Wirkungen (§ 2 Absatz 3 Nummer 2 AdWirkG) angenommen worden, dass für den Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 StAG das Eltern-Kind-Verhältnis durch die Annahme (vollständig) erloschen sein und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis (Volladoption) gleichstehen musste (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 AdWirkG). Mit Beschluss vom 10. Juli 2007 - 5 B 4/07 - hatte das BVerwG jedoch das Tatbestandsmerkmal der „nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind“ in § 6 StAG dahingehend ausgelegt, dass eine auf einer

anererkennungsfähigen ausländischen Entscheidung (oder auf ausländischen Sachvorschriften) beruhende Annahme als Kind in ihren Wirkungen denen einer Minderjährigen-Adoption nach deutschem Recht im Hinblick auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit gleichwertig sein muss. Hierzu hat das BVerwG zwischen einer „starken“ und einer „schwachen“ Adoption unterschieden (BVerwG am angegebenen Ort, bei juris Rn. 8). Von zentraler Bedeutung für das Gleichwertigkeitskriterium waren das Erfordernis einer rechtlichen Gleichstellung des angenommenen Kindes mit einem leiblichen Kind des Annehmenden und die damit erreichte vollständige rechtliche Eingliederung in die neue Familie sowie eine Aufhebbarkeit der Adoption nur unter ähnlich eingeschränkten Voraussetzungen wie denen des deutschen Rechts. Einzelne aufrechterhaltene Restbeziehungen zu den leiblichen Eltern, wie fortbestehende Erbrechte oder ein geringfügiges Umgangsrecht, standen nach dieser Judikatur dem Staatsangehörigkeitserwerb indes nicht entgegen. In diesen Fällen, in denen die Adoption wegen der fortbestehenden Restbeziehungen nur schwache Wirkungen entfaltet, bedurfte es in der Praxis eines meist zeitaufwändigen Verfahrens um festzustellen, ob das Gleichwertigkeitskriterium für den Staatsangehörigkeitserwerb erfüllt war.

In Fortentwicklung seiner Rechtsprechung hat das BVerwG nunmehr festgestellt (Urteil vom 25. Oktober 2017 - I C 30/16 -, bei juris Rn. 21), dass für die Wirkungsgleichheit einer Auslandsadoption mit einer Minderjährigen-Adoption nach deutschem Recht das Erlöschen des Eltern-Kind-Verhältnisses des Adoptierten zu seinen leiblichen Eltern von zentraler Bedeutung ist (§ 1755 BGB). Danach scheidet, sofern das Eltern-Kind-Verhältnis zu den leiblichen Eltern nicht erlischt, ein Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 Satz 1 StAG in der Regel aus. Das fehlende Erlöschen steht der Wirkungsgleichheit einer Adoption entgegen, da die Kappung der Bande zu den leiblichen Eltern von zentraler Bedeutung für die Integration des Kindes in die neue Familie ist. Keine derart zentrale Bedeutung kommt hingegen dem Fortbestehen bestimmter unterhalts- und erbrechtlicher Bindungen zu. Sie sind allerdings mit in eine Gesamtabwägung bei der Beurteilung der für den Staatsangehörigkeitserwerb maßgeblichen Voraussetzung einzustellen, ob die Auslandsadoption mit einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht weitgehend wirkungsgleich ist.

Nach dieser Entscheidung ist, wenn das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Adoption nicht vollständig erlischt, nunmehr in jedem Einzelfall im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen, ob bestimmte fortbestehende Restbeziehungen etwa in Form von unterhalts- oder erbrechtlichen Bindungen des Kindes zu seinen bisherigen Eltern der erforderlichen Gleichwertigkeit ausnahmsweise nicht entgegenstehen. Eine genaue, allgemeingültige Abgrenzung, bei welcher Fallgestaltung und in welchem Umfang fortbestehende Restbeziehungen des Kindes zu seinen bisherigen Eltern unschädlich sind, erscheint somit nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund werden für die Fälle, in denen die Annahme als Kind durch einen Deutschen auf einer ausländischen Entscheidung beruht, im Interesse der Rechtssicherheit und -klarheit an § 6 StAG mit Satz 3 und Satz 4 ergänzende Regelungen angefügt.

Nach § 6 Satz 3 StAG setzt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in diesen Fällen voraus, dass das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist und das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Das Vorliegen der Erwerbsvoraussetzungen des § 6 StAG ist von der zuständigen Behörde zu prüfen. Fehlt es nach den Feststellungen der zuständigen Behörde an der Gleichwertigkeit mit einer inländischen Volladoption, bedarf es zum Staatsangehörigkeitserwerb nach § 6 StAG einer Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 AdWirkG.

Nach § 6 Satz 4 StAG gilt in Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 6 Satz 3 StAG nicht vorliegen und eine Umwandlung des Annahmeverhältnisses nach § 3 AdWirkG ausgesprochen wird, § 6 Satz 1 StAG-E entsprechend. Dies dient der Klarstellung, dass der Staatsangehörigkeitserwerb im Falle der Umwandlung des Annahmeverhältnisses voraussetzt, dass das angenommene Kind im Zeitpunkt des Umwandlungsantrages das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In 4. Zu Artikel 1 Nummer 5a – neu – (§ 9 StAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer einzufügen:

„5a. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 eingebürgert werden, wenn sie seit drei Jahren ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die Ehe oder Lebenspartnerschaft seit zwei Jahren besteht. Die Aufenthaltsfrist nach Satz 1 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses verkürzt werden, wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft seit drei Jahren besteht. Minderjährige Kinder von Ehegatten oder Lebenspartnern Deutscher können unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit drei Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten. § 10 Absatz 3a, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder Lebenspartners oder nach der Rechtskraft des die Ehe oder Lebenspartnerschaft beendenden Beschlusses beantragt wird und der Antragsteller als sorgeberechtigter Elternteil mit einem minderjährigen Kind aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft in einer familiären Gemeinschaft lebt, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“ ‘

Begründung:

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher wurde bisher teilweise an § 8 StAG, teilweise an § 10 StAG angeknüpft, beziehungsweise waren diese durch die StAR-VwV vom 13. Dezember 2000 und ergänzend durch die VAH-StAG vom 1. Juni 2015 vorgegeben. Mit der Neufassung des § 9 Absatz 1 StAG erfolgt eine ausschließliche Anknüpfung an § 10 Absatz 1, 3a, 4, 5 und 6 StAG. Dadurch und durch die Aufnahme der bisher durch die Nummer 9.1.2.1 und 9.1.2.2 StAR-VwV, aber nicht gesetzlich festgelegten Dauer des Aufenthalts von grundsätzlich drei Jahren einschließlich möglicher Ausnahmen im öffentlichen Interesse und der ehelichen oder partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen von zwei Jahren wird die Sollvorschrift als Regelanspruch weitgehend verrechtlicht. Eine inhaltliche Änderung der bisher geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen erfolgt - mit nachfolgender Ausnahme, die aber zu Gunsten der nach § 9 StAG Einbürgerungsberechtigten wirkt - nicht.

Durch die Bezugnahme auf § 10 Absatz 1 StAG wird die bisher bestehende Ungleichbehandlung bei der Unterhaltsfähigkeit gegenüber ausländischen Ehegatten von Ausländern beseitigt, die gemäß § 10 Absatz 2 StAG nach einer ebenfalls deutlich kürzeren als der in § 10 Absatz 1 StAG vorgesehenen Regelaufenthaltsdauer von acht Jahren mit diesen eingebürgert werden können. Ehegatten und Lebenspartner Deutscher müssen ihren Lebensunterhalt künftig für sich und ihre Angehörigen nicht mehr generell ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können (§ 8 Absatz 1 Nummer 4 StAG), sondern es genügt, wenn sie dies ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können, wobei ein nicht zu vertretender Leistungsbezug unschädlich ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StAG).

Ferner können die minderjährigen Kinder von Ehegatten oder Lebenspartnern Deutscher, deren (Mit-) Einbürgerung bisher nicht ausdrücklich geregelt und deshalb nur über § 8 StAG möglich war, nunmehr mit diesen unter den gleichen Voraussetzungen miteingebürgert werden, auch wenn sie sich noch keine drei Jahre rechtmäßig im Inland aufhalten.

Durch die Änderung in § 9 Absatz 2 StAG werden ausländische Lebenspartner einer durch Tod des deutschen Lebenspartners oder durch rechtskräftiges Urteil aufgelösten Lebenspartnerschaft, die für ein deutsches Kind aus der Lebenspartnerschaft sorgeberechtigt sind und bisher nur über § 8 StAG eingebürgert werden konnten, ausdrücklich in die Einbürgerungsregelung für bisherige Deutschverheiratete, die für ein deutsches Kind aus der aufgelösten Ehe sorgeberechtigt sind, einbezogen.

Die Regelung in § 9 Absatz 2 StAG knüpft nicht mehr allein an die Sorgeberechtigung des Antragstellers für ein minderjähriges deutsches Kind aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft an, sondern ausdrücklich auch an das Zusammenleben mit diesem in einer familiären Gemeinschaft, welches die privilegierte Einbürgerungsmöglichkeit erst rechtfertigt.

AIS 5. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 10 Absatz 1 Satz 1 StAG),
Buchstabe b (§ 10 Absatz 3 StAG)

Artikel 1 Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „seit acht Jahren“ werden durch die Wörter „seit sechs Jahren“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 ... <weiter wie Gesetzentwurf Buchstabe a>...‘

b) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen kann die Frist nach Absatz 1 Satz 1 auf vier Jahre verkürzt werden. Dazu zählen insbesondere Sprachkenntnisse, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 deutlich übersteigen, oder besonders gute schulische, berufsqualifizierende sowie berufliche Leistungen oder zivilgesellschaftliches Engagement.““

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die Bundesrepublik Deutschland ein Einwanderungsland ist, das attraktive Bedingungen bietet und gut integrierte Einwanderer durch Anreize in Bezug auf eine erleichterte Einbürgerung an sich binden sollte.

Zu Buchstabe a:

Vorgeschlagen wird eine Verkürzung der für die Anspruchseinbürgerung vorausgesetzten Aufenthaltszeit von acht auf sechs Jahre.

Die Schaffung eines Anspruchs auf schnellere Einbürgerung stellt ein wichtiges Signal der Offenheit und des Aufnahmewillens an alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte dar. Sie schafft einen Anreiz zur zügigen Integration.

Für die Absenkung auf sechs Jahre spricht dabei, dass damit ein angemessenes Stufenverhältnis zur Niederlassungserlaubnis gewahrt wird, die in der Regel nach fünf Jahren in Betracht kommt (§§ 9, 9a, 26 Absatz 3, § 35 AufenthG).

Zu Buchstabe b:

§ 10 Absatz 3 StAG regelt Privilegierungen, die greifen, wenn über die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 StAG erforderlichen Voraussetzungen hinaus Integrationsleistungen erbracht wurden.

Nach dem derzeit geltenden § 10 Absatz 3 Satz 1 StAG wird die Aufenthaltszeit auf sieben Jahre verkürzt, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs durch eine Bescheinigung des BAMF nachgewiesen wurde. Ferner wird nach § 10 Absatz 3 Satz 2 StAG im Wege des Ermessens entschieden, ob eine Verkürzung auf sechs Jahre erfolgen kann, sofern das Kriterium „besondere Integrationsleistungen“ zu bejahen ist.

Grundsätzlich sollte an der bisherigen Systematik der Verkürzungsmöglichkeit festgehalten werden, da sie herausgehobene Integrationsbemühungen und Integrationsleistungen entsprechend würdigt und honoriert.

Die bisherige Differenzierung des § 10 Absatz 3 StAG in eine Anspruchsnorm in Satz 1 (bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs) und eine Ermessensnorm in Satz 2 (bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen) soll jedoch zugunsten einer einheitlichen Privilegierungsnorm als Ermessenstatbestand aufgegeben werden. Um der Spannbreite möglicher besonderer Integrationsleistungen Rechnung zu tragen und ein sinnvolles Verhältnis zu den verkürzten Zeiten nach § 10 Absatz 1 StAG herzustellen, ist dabei eine deutliche Verkürzung der Mindestaufenthaltszeit auf vier Jahre angemessen.

Es ist zudem sinnvoll, die zurzeit als eigenständiger Verkürzungstatbestand geltende erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 10 Absatz 3 Satz 1 StAG) in dieser Form abzuschaffen. Dass Deutschkenntnisse nach wie vor notwendig und nicht verhandelbar sind, bleibt dabei unbestritten. Aber die besondere Würdigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs hat sich seit der Einführung der Kurse vor rund 13 Jahren relativiert. Im Übrigen können bereits erworbene ausreichende Deutschkenntnisse dazu führen, dass eine Einbürgerungsbewerberin oder ein Einbürgerungsbewerber aufgrund „sprachlicher Überqualifikation“ nicht zu einem Integrationskurs zugelassen wird und damit an einer Anspruchseinbürgerung bereits nach derzeit sieben Jahren nicht partizipieren kann.

Bei dem einen Verkürzungstatbestand nach § 10 Absatz 3 StAG sollte es sich um einen Ermessenstatbestand handeln (wie bisher in § 10 Absatz 3 Satz 2 StAG). Die Einbürgerungsbehörden erhalten dadurch die Möglichkeit, eine Einzelfallprüfung unter Einbezug aller individuellen Aspekte zum Werdegang, der Biografie der Einbürgerungsbewerberinnen beziehungsweise der Einbürgerungsbewerber et cetera vorzunehmen. Dies knüpft an die bestehende Praxis an, da die Länder jeweils umfangreiche Kriterien aufgestellt haben, um ihr zurzeit über § 10 Absatz 3 Satz 2 StAG eingeräumtes Ermessen im Sinne einer Einzelfallgerechtigkeit auszuüben.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die 14. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (IntMK) hat am 11. und 12. April 2019 festgestellt, dass Einbürgerung ein Zeichen gelungener Integration ist und die Einbürgerung von Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, im Interesse der deutschen Gesellschaft liegt. Sie hat deshalb mit großer Mehrheit beschlossen, sich für Verbesserungen im Einbürgerungsrecht auszusprechen.

Insbesondere empfiehlt die Konferenz, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 StAG für eine Anspruchseinbürgerung erforderlichen Zeiten eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im Inland deutlich zu verkürzen, nämlich von den derzeit geforderten acht Jahren auf grundsätzlich sechs Jahre.

Ergänzend empfiehlt die Konferenz, § 10 Absatz 3 StAG als einheitliche Privilegierungsnorm in Form eines Ermessenstatbestandes auszugestalten und die erforderliche Aufenthaltszeit hierbei auf vier Jahre zu verkürzen. Die „erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs“ sollte – falls im Einzelfall geboten – im Rahmen des Ermessens Berücksichtigung finden. Denn diese Teilnahme gilt bei dem sich inzwischen erfolgreich etablierten Erstintegrationsinstrument als Norm und sollte somit nur in Einzelfällen als „besondere Integrationsleistung“ bewertet werden.

Der Änderungsvorschlag verfolgt das Ziel, die genannten Empfehlungen der IntMK umzusetzen.

In 6. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a₁ – neu – (§ 10 Absatz 2 StAG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach Buchstaben a folgender Buchstabe einzufügen:

„a₁) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.“

Begründung:

Durch die Änderung des § 10 Absatz 2 StAG kann, außer dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern eines Ausländers, nunmehr auch der Lebenspartner eines Ausländers, dessen (Mit-)Einbürgerung bisher nicht ausdrücklich geregelt und deshalb nur über § 8 StAG möglich war, unter den gleichen Voraussetzungen miteingebürgert werden.

In 7. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b₁ – neu – (§ 10 Absatz 3a – neu – StAG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist nach Buchstaben b folgender Buchstabe einzufügen:

„b₁) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Lässt das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zu, wird die Einbürgerung

abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorgenommen und mit einer Auflage versehen, in der der Ausländer verpflichtet wird, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen. Die Auflage ist aufzuheben, wenn nach der Einbürgerung ein Grund nach § 12 für die dauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit entstanden ist.“ ‘

Begründung:

Mit der Einfügung des § 10 Absatz 3a StAG wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass in den Fällen, in denen das Recht des ausländischen Staates das in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 StAG vorgesehene Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zulässt, die Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorzunehmen und mit einer Auflage zu versehen ist, in der der Ausländer verpflichtet wird, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen. Die dahingehend bestehende Verwaltungspraxis (vergleiche Nummer 10.1.1.4 VAH-StAG) ist in der jüngsten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung vereinzelt angegriffen und die Zulässigkeit einer Auflage in diesen Fällen bei einem Einbürgerungsanspruch verneint worden (vergleiche unter anderem VG Berlin, Urteil vom 12. Juli 2017 - 2 K 412.16 -, bei juris Rn. 16; VG Stuttgart, Urteil vom 24. Mai 2016 - 11 K 5952/15 -, bei juris Rn. 31), da die Vermeidung von Mehrstaatigkeit als wesentliche, zwingende Einbürgerungsvoraussetzung durch eine Auflage nicht hinreichend sichergestellt sei, so dass eine Auflage nach § 36 VwVfG beziehungsweise den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen nur zulässig wäre, wenn sie durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist. Auch wenn diese Verwaltungspraxis in der verwaltungsgerichtlichen Judikatur im Übrigen unbeanstandet geblieben ist (vergleiche unter anderem Hess. VGH, Beschluss vom 3. Dezember 2001 - 12 TG 2128/01 -, bei juris Rn. 32; Bay. VGH, Beschluss vom 6. Juni 2014 - 5 ZB 13.1188 -, bei juris Rn. 6-8; OVG Lüneburg, Urteil vom 3. Mai 2018 - 13 LB 107/16 -, bei juris Rn. 61; VG Schleswig, Urteil vom 5. April 2017 - 8 A 118/14 -, bei juris Rn. 28 f.; VG Augsburg, Urteil vom 11. April 2017 - Au 1 K 16.1553 -, bei juris Rn. 18 f.) soll die in der Praxis entstandene Rechtsunsicherheit durch eine ausdrückliche gesetzliche Aufлагenermächtigung beseitigt werden.

Eine Einbürgerung unter Auflage kommt nicht in Betracht, wenn eine Ausnahme nach § 12 StAG gegeben ist, wonach Mehrstaatigkeit hinzunehmen ist.

AIS 8. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 12 Absatz 2 Satz 2 – neu –, 3 – neu – StAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer einzufügen:

,6a. Dem § 12 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Von dieser Voraussetzung wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer der ersten Einwanderergeneration angehört. Stichtage für die Einreise sind für den Personenkreis der sogenannten Gastarbeiter und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner der 30. Juni 1974 und für den Personenkreis der ehemaligen Vertragsarbeiter und ihrer Ehegatten oder Lebenspartner der 13. Juni 1990.“ ‘

Begründung:

Zur ersten Einwanderergeneration in beiden Teilen Deutschlands gehören die bis 1973/1974 angeworbenen sogenannten Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland (Durch die Anwerbeabkommen wurden Personen aus Italien, Spanien, Griechenland, der Türkei, Marokko, Südkorea, Portugal, Tunesien und Jugoslawien vermittelt.) sowie die Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter aus Angola, Mosambik und Vietnam in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Bei der Personengruppe der Vertragsarbeiterinnen und Vertragsarbeiter aus Angola, Mosambik und Vietnam handelt es sich um eine zahlenmäßig kleine Gruppe von höchstens 15 000 Personen (vergleiche Schreiben vom 17. und 19. November 1992 der Ausländerbeauftragten der neuen Länder an die „Innenminister und -senatoren“ und an die Ministerpräsidenten der Länder; Vermerk der Bundesausländerbeauftragten vom 28. August 1995 zu der aufenthaltsrechtlichen Situation der ehemaligen DDR-Vertragsarbeiterinnen und -arbeiter). Von der arbeitsmarktpolitischen Intention her ist die Rekrutierung der Vertragsarbeiterinnen und -arbeiter vergleichbar mit der Anwerbung der sogenannten Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter der alten Bundesrepublik Deutschland.

Mit ihrer besonderen Lebensleistung hat diese Gruppe einen wesentlichen Beitrag zur positiven Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland erbracht, was aber im Einbürgerungsrecht bisher nicht ausreichend honoriert wird.

Diese Einwanderergeneration stellte ihre Arbeitskraft zur Verfügung, erzog Kinder, die heute zu einem großen Teil deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger sind, und leistete einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland. Die Wirtschaftskraft hat sie auch durch Unternehmens- und Existenzgründungen steigern können. Ihre Integrationsleistungen in Form ehrenamtlicher Tätigkeiten zum Beispiel in migrantischen Vereinen und Verbänden sind auch im Hinblick auf den sozialen Zusammenhalt und die politische sowie gesellschaftliche Partizipation

zu würdigen.

Für diese potenziellen Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerber kann die Notwendigkeit zur Aufgabe der Herkunftsstaatsangehörigkeit eine besonders hohe Hürde und somit ein Hemmnis bei der Entscheidung zur Einbürgerung darstellen. Die sogenannten Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland und die Vertragsarbeitnehmerinnen sowie Vertragsarbeitnehmer in der Deutschen Demokratischen Republik sollten zunächst vorübergehend zu Arbeitszwecken bleiben. Wegen ihrer vorgesehenen Rückkehr investierten viele von ihnen im Herkunftsland intensiv in Auf- und Ausbau einer Existenzgrundlage für sich und ihre Familien. Daraus resultiert die bis heute besonders enge soziokulturelle und auch materielle Bindung an die Herkunftsländer. Ihre Sorge, diese Bindung könnte ihnen genommen werden, wenn sie die Herkunftsstaatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, wiegt daher besonders schwer.

Bei der Frage der Mehrstaatigkeit für die erste Einwanderergeneration werden auch die Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner dieser Generation (Heiratsmigrantinnen und -migranten) in die Überlegung einbezogen. Hierdurch stellt man eine Anerkennung der gemeinsamen Lebensleistung der Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sicher. Dies korrespondiert auch mit den bestehenden einbürgerungsrechtlichen Privilegierungen von Ehen beziehungsweise Lebenspartnerschaften. Eine geschlechterspezifische Differenzierung sollte deshalb nicht vorgenommen werden.

Bei den sogenannten Gastarbeiterinnen und Gastarbeitern in der Bundesrepublik Deutschland wird eine am Anwerbestopp von 1973 mit zeitlicher Nachfrist orientierte Stichtagsregelung vorgeschlagen.

Bei den ehemaligen Vertragsarbeitnehmerinnen und Vertragsarbeitnehmern aus Angola, Mosambik und Vietnam wird als Stichtag der 13. Juni 1990 (letzte Einreise in die Deutsche Demokratische Republik) vorgeschlagen. Dieser Stichtag war der Stichtag für ihr in der Sitzung der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ am 14. Mai 1993 beschlossenes Bleiberecht im vereinten Deutschland.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die 14. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren hat am 11. und 12. April 2019 festgestellt, dass Einbürgerung ein Zeichen gelungener Integration ist und die Einbürgerung von Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, im Interesse der deutschen Gesellschaft liegt. Sie hat deshalb mit großer Mehrheit beschlossen, sich für Verbesserungen im Einbürgerungsrecht auszusprechen.

Ein besonderes Anliegen war es der Konferenz dabei, Erleichterungen für die sogenannte 1. Einwanderergeneration zu schaffen.

In diesem Zusammenhang hat die Konferenz empfohlen, für die 1. Einwanderergeneration aufgrund ihrer besonderen Lebenslage die Hinnahme von Mehrstaatigkeit zuzulassen.

Der Änderungsvorschlag verfolgt das Ziel, diese Empfehlung umzusetzen.

In 9. Zu Artikel 1 Nummer 9a – neu – (§ 17 StAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer einzufügen:

,9a. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§17

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit auf Antrag (§ 25),
3. durch Verzicht (§ 26),
4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (27),
5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§ 28),
6. durch Erklärung, die ausländische Staatsangehörigkeit behalten zu wollen, oder den Fortbestand der ausländischen Staatsangehörigkeit ohne Beibehaltungsgenehmigung (§ 29),
7. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit verliert auch ein Kind, rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs nach § 4 Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1 oder § 6, wenn die Voraussetzungen für diesen Erwerb nicht mehr erfüllt sind. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt ein, wenn

1. die rückwirkende Entscheidung über
 - a) eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft,
 - b) den Wegfall des in § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 aufgeführten Aufenthaltsrechts des Elternteils, der für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes maßgeblich ist,

- c) die Unwirksamkeit der Annahme als Kind oder
- d) den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Elternteils nach § 35 Absatz 5

unanfechtbar ist oder

- 2. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten, die das rückwirkende Nichtbestehen der bisherigen Vaterschaft zur Folge hat, wirksam wird oder
- 3. der Beweis des Gegenteils nach § 4 Absatz 2 erbracht ist.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht nicht verloren, wenn das Kind

- 1. bei Unanfechtbarkeit der Entscheidung, dem Wirksamwerden der Anerkennung der Vaterschaft eines Dritten oder dem Beweis des Gegenteils nach Satz 2 das fünfte Lebensjahr bereits vollendet hat,
- 2. mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt,
- 3. sonst die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 erworben hätte oder
- 4. sonst staatenlos würde.“ ‘

Begründung:

§ 17 Absatz 1 StAG enthält, wie bisher, die Aufzählung der Verlusttatbestände, die redaktionell angepasst werden. In § 17 Absatz 2 StAG werden die in den bisherigen Absätzen 2 und 3 enthaltenen, den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes betreffenden Regelungen neu gefasst und konkretisiert. Dies betrifft Fälle des rückwirkenden „Nichterwerbs“ drittbetroffener Kinder, deren Staatsangehörigkeitsverlust durch den rückwirkenden Fortfall der Erwerbsvoraussetzungen eintritt (beispielsweise durch Rücknahme der Niederlassungserlaubnis des maßgeblichen Elternteils beim Ius soli-Erwerb oder durch Vaterschaftsanfechtung oder Rücknahme der Einbürgerung des maßgeblichen Elternteils beim Abstammungserwerb). Die Neufassung trägt dem Beschluss des BVerfG vom 17. Dezember 2013 - 1 BvL 6/10 -, BVerfGE 135, 48, zur Nichtigkeit der behördlichen Vaterschaftsanfechtung Rechnung. Danach bedarf es – unabhängig von der vom BVerfG festgestellten Unvereinbarkeit der Regelung über die behördliche Vaterschaftsanfechtung in § 1600 Absatz 1 Nummer 5 BGB mit Artikel 16 Absatz 1 des Grundgesetzes – einer konkreten Regelung der in § 17 StAG vom Gesetzgeber zwar vorausgesetzten, aber nicht ausdrücklich bestimmten Verlustfolgen bei drittbetroffenen Kindern. Das BVerfG hatte in seinem Beschluss festgestellt, dass die Regelung in § 17 Absatz 2 und 3 StAG für den Staatsangehörigkeitsverlust drittbetroffener Kinder zwar impliziere, dass die Behördenanfechtung zum rückwirkenden Verlust

der Staatsangehörigkeit führe, diese mittelbare Regelung aber den strengen Anforderungen, die der Gesetzesvorbehalt nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes an die Regelung der Staatsangehörigkeit stellt, nicht genüge. Damit liege zugleich ein Verstoß gegen das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes vor (BVerfGE 135, 48, 78 f.). Entsprechendes könnte für die sonstigen, bislang in § 17 Absatz 3 StAG aufgeführten Verlusttatbestände anzunehmen sein. Die insoweit bestehende Rechtsunsicherheit soll durch eine ausdrückliche und damit zweifelsfrei verfassungskonforme Regelung aller Fälle rückwirkenden „Nichterwerbs“ beseitigt werden.

§ 17 Absatz 2 Satz 1 StAG regelt daher den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei drittbetroffenen Kindern im Falle des rückwirkenden Wegfalls der Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Absatz 1, 2, 3 Satz 1 StAG sowie durch Annahme als Kind nach § 6 StAG. Die den Staatsangehörigkeitsverlust bei drittbetroffenen Kindern auslösenden Tatbestände, die in der bisherigen Fassung des § 17 Absatz 2, 3 StAG nur mittelbar geregelt waren, werden jetzt in § 17 Absatz 2 Satz 1 StAG im Einzelnen aufgeführt sowie der Eintritt der Verlustfolge in den in Betracht kommenden Konstellationen in § 17 Absatz 2 Satz 2 StAG enumerativ klarstellend präzisiert. Gleiches gilt für die Ausnahmen von der Verlustfolge, die in § 17 Absatz 2 Satz 3 StAG geregelt werden. Damit wird den strengen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts für die Regelung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes sowie durch die Regelung in Artikel 3 des Grundgesetzes und dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Es erfolgt lediglich eine Konkretisierung der bereits seit 2009 bestehenden Vorschrift, die inhaltlich unverändert bleibt. Nach dieser Vorschrift verlieren drittbetroffene Kinder im Fall des rückwirkenden „Nichterwerbs“ kraft Gesetzes die rechtswidrig erworbene deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ermessensentscheidung im Falle der Kinder war hier nie vorgesehen. In der Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift (vergleiche BR-Drucksache 549/08 vom 8. August 2008) ist unter anderem in der Einzelbegründung zu § 17 StAG ausgeführt worden: „Die Regelung, dass dritte Personen, die ihre deutsche Staatsangehörigkeit von dem Täuschenden kraft Gesetzes, zum Beispiel durch Abstammung oder Adoption, ableiten, von einem Verlust durch die Rücknahme der Einbürgerung ausgenommen sind, bezieht sich jedoch nur auf Personen, die bereits ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben. Für jüngere Personen, das heißt für Kinder unter fünf Jahren, gilt sie nicht. Für sie entfällt daher rückwirkend die Abstammung von einem deutschen Elternteil als Erwerbsgrund für die deutsche Staatsangehörigkeit, was dazu führt, dass sie selbst die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend verlieren.“

In Fällen, in denen sich beim Ius soli-Erwerb im Nachhinein herausstellt, dass tatsächlich kein achtjähriger rechtmäßiger Voraufenthalt bestand, liegt ein Fall des Nichterwerbs vor, bei dem lediglich der Rechtsschein des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit erzeugt wird, der letztlich nur zur Ersitzung führen kann. Die deutsche Staatsangehörigkeit hingegen wird tatsächlich nicht er-

worben, so dass es auch keiner Regelung über den Verlust bedarf (vergleiche etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. März 2016 - 13 ME 12/16, bei juris Rn. 6 ff.; OVG Hamburg, Beschluss vom 5. Oktober 2009 - 3 Bf 48/08.Z, bei juris Rn. 14 ff. - liegen die Erwerbsvoraussetzungen bei Geburt tatsächlich nicht vor, wird die deutsche Staatsangehörigkeit selbst dann nicht erworben, wenn ein entsprechender Eintrag im Geburtsregister erfolgt, weil diesem keine konstitutive Wirkung beizumessen ist und er den tatsächlichen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit voraussetzt).

Dies gilt auch für Fälle, in denen zunächst ein Abstammungserwerb nach § 4 Absatz 1 StAG angenommen wurde, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass der maßgebliche Elternteil tatsächlich nicht Deutscher war.

Ein unter Verstoß gegen das SchKG erlangter Beweis kommt nicht als beachtlicher Beweis des Gegenteils nach § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 StAG in Betracht.

In 10. Artikel 1 Nummer 10a – neu – (§ 27 Satz 1, 3, 4 – neu – StAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer einzufügen:

,10a. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausländer die“ das Wort „deutsche“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „bleiben.“ durch die Wörter „bleiben oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 25 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Klarstellende Änderung in § 27 Satz 1 StAG. In den einzelnen Vorschriften wird jetzt durchgängig die Bezeichnung „deutsche Staatsangehörigkeit“ verwendet.

Zu Buchstabe b und c:

Mit der Ergänzung des § 27 Satz 3, 4 StAG werden die Regelung des § 27 Satz 1 StAG über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei einem minderjährigen Deutschen, der mit einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer dessen ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt, sowie die Regelung des § 27 Satz 2 StAG über die Erstreckung dieser Verlustfolge auf Abkömmlinge des Angenommenen, auf die sich der Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit erstreckt, eingeschränkt.

Die Verlustfolge nach den § 27 Satz 1, 2 StAG tritt nach § 27 Satz 3 StAG nunmehr nicht mehr ein, wenn der Angenommene und dessen Abkömmlinge bei der Annahme ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Damit soll ein ungewollter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Annahme bei einem fortbestehenden Inlandsaufenthalt verhindert werden, der sonst eine Wiedereinbürgerung erforderlich machen würde. Die Verlustfolge tritt nach dem neuen § 27 Satz 4 StAG, demzufolge § 25 Absatz 1 Satz 2 StAG entsprechend gilt, ferner nicht ein, wenn der Angenommene und dessen Abkömmlinge mit der Annahme die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz erwerben. Der Erwerb oder Besitz der Staatsangehörigkeit einer dieser Staaten soll generell keine Auswirkungen auf den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit haben.

In 11. Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu – (§ 32a – neu – StAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer einzufügen:

,11a. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a

§ 88 Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gilt für Einbürgerungsverfahren entsprechend.“ ‘

Begründung:

§ 32a StAG verweist zur Übermittlung personenbezogener Daten in Einbürgerungsverfahren, die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegen, auf § 88 Absatz 3 Satz 1 AufenthG.

Die Regelung in § 88 Absatz 3 Satz 1 AufenthG war bereits (weitestgehend) gleichlautend in der Vorgängervorschrift des § 77 Absatz 3 Satz 1 AuslG enthalten. Sie galt vom Inkrafttreten des AuslG am 1. Januar 1991 bis zu dessen Außerkrafttreten am 31. Dezember 2004 unmittelbar auch für die darin geregelte Anspruchseinbürgerung nach den §§ 85 ff. AuslG und war bei deren mit dem Zuwanderungsgesetz erfolgten Übernahme in die §§ 10 ff. StAG am 1. Januar 2005 aufgrund eines Redaktionsversehens nicht übernommen worden.

Aus der Rechtspraxis ist aber dringender Bedarf an einer entsprechenden Übermittlungsvorschrift geltend gemacht worden, da ansonsten Informationen über ein laufendes strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder die Verhängung von Geldbußen bei Verstößen gegen das Steuerrecht nicht erlangt werden, um die Prüfung der Straffreiheit des Ausländers nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 StAG beziehungsweise § 10 Absatz 1 Nummer 5 StAG durchführen zu können.

In 12. Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu – (§ 33 Absatz 4 Satz 1 StAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer einzufügen:

,11a. § 33 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Staatsangehörigkeitsbehörden“ wird durch die Wörter „Staatsangehörigkeitsbehörden, Standesämtern“ ersetzt.
- b) Das Wort „soweit“ wird durch die Wörter „wenn und soweit“ ersetzt.
- c) Nach dem Wort „staatsangehörigkeitsrechtlichen“ werden die Wörter „oder personenstandsrechtlichen“ eingefügt.

Begründung:

Mit der Änderung sollen die Standesämter einen Zugriff auf das Register EStA beim BVA erhalten.

Bislang werden in § 33 Absatz 4 Satz 1 StAG nur die Staatsangehörigkeitsbehörden und die Auslandsvertretungen explizit als Behörden genannt, denen auf Ersuchen Daten nach § 33 Absatz 2 StAG zu übermitteln sind. Zwar gelten nach § 33 Absatz 4 Satz 2 StAG für die Übermittlung „an andere öffentliche Stellen“ die Bestimmungen des BDSG, die Gestattung eines elektronischen Zugriffs auf die Daten dürfte damit aber nicht rechtlich abgesichert sein.

Die Staatsangehörigkeit einer Person (hier insbesondere der Zeitpunkt des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit) ist für eine Reihe personenstandsrechtlicher Fragen relevant. So ist für Nachbeurkundung der Geburt eines im Ausland geborenen Kindes von Bedeutung, ob ein Elternteil schon im Zeitpunkt der Geburt des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit besessen oder diese gegebenenfalls erst nachträglich durch Einbürgerung erworben hat. Hierzu können sich aus dem EStA-Register Hinweise ergeben, sodass ein Registerzugriff die Arbeit der Standesämter erleichtern würde. Informationen über mögliche staatsangehörigkeitsrechtliche Entscheidungen, die nicht im Melderegister verzeichnet sind, müssten derzeit immer über die Auslandsvertretungen angefragt werden. Es erscheint effizienter, eine direkte Datenübermittlung auf Ersuchen der Standesämter an diese zu erlauben, freilich unter der (üblichen) Voraussetzung, dass die Daten zur Aufgabenerfüllung der Standesämter erforderlich sind.

In 13. Zu Artikel 1 Nummer 11a – neu – (§ 35 StAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer einzufügen:

,11b. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden Absätze 2, 3 und 4.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die deutsche Staatsangehörigkeit geht rückwirkend verloren, wenn die Rücknahmeentscheidung unanfechtbar ist; bei Rücknahme einer Beibehaltungsgenehmigung aber nur, wenn ohne deren Erteilung sonst der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten wäre und der Betroffene durch die Rücknahme nicht staatenlos wird. Der Verlust tritt ein

1. bei Rücknahme einer Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit,
2. bei Rücknahme einer Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Absatz 3 Satz 2 rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verlust wegen des Fortbestandes der ausländischen Staatsangehörigkeit eingetreten wäre.

Der Rechtsfolge nach Satz 1 steht bei Rücknahme einer Einbürgerung nicht entgegen, dass der Betroffene dadurch staatenlos wird. Bei Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die nach § 15 Absatz 4 des Bundesvertriebenengesetzes mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt ist, gelten Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 entsprechend.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

§ 35 Absatz 2 StAG wird gestrichen und der bisherige Regelungsinhalt in Absatz 5 übernommen.

Zu Buchstabe c:

Im neuen § 35 Absatz 5 StAG wird in Satz 1 der rückwirkende Staatsangehörigkeitsverlust als Folge der Rücknahme einer Einbürgerungsentscheidung oder einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nunmehr ausdrücklich geregelt; bisher ergab sich der Staatsangehörigkeitsverlust in diesen Fällen nur aus der Auflistung als Verlustgrund in § 17 Absatz 1 Nummer 7 StAG. In Satz 1 wird zudem im Falle der Rücknahme einer Beibehaltungsgenehmigung klargestellt, dass die Verlustfolge nur eintritt, wenn ohne deren Erteilung sonst der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten wäre und der Betroffene durch die Rücknahme nicht staatenlos wird. Die erschlichene Beibehaltungsgenehmigung muss ursächlich dafür gewesen sein, dass die Verlustfolge nicht eingetreten ist. Die Verlustfolge tritt somit nicht ein, wenn die Beibehaltungsgenehmigung vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit zurückgenommen worden ist, bevor diese also ihre Rechtswirkungen (Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit) entfaltet hat.

In § 35 Absatz 5 Satz 2 StAG wird festgelegt, wann der Verlust bei Rücknahme einer Beibehaltungsgenehmigung eintritt; nach Nummer 1 geschieht dies im Fall der Rücknahme einer Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 Absatz 2 Satz 1 StAG rückwirkend zum Zeitpunkt des Erwerbs der ausländischen Staatsangehörigkeit, nach Nummer 2 im Fall der Rücknahme einer Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Absatz 3 Satz 2 StAG rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verlust wegen des Fortbestandes der ausländischen Staatsangehörigkeit eingetreten wäre. Das ist jeweils der Zeitpunkt, zu dem die deutsche Staatsangehörigkeit ohne die Beibehaltungsgenehmigung verloren gegangen wäre.

In § 35 Absatz 5 Satz 3 StAG wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 35 Absatz 2 übernommen, wonach der Eintritt von Staatenlosigkeit der Verlustfolge nach § 35 Absatz 5 Satz 1 StAG bei Rücknahme einer Einbürgerung nicht entgegensteht. Damit wird zugleich entsprechend Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit ausdrücklich klargestellt, dass Staatenlosigkeit nur bei Rücknahme einer Einbürgerung, nicht aber bei Rücknahme einer Beibehaltungsgenehmigung eintreten darf. Der im bisherigen § 35 Absatz 2 StAG enthaltene Formulierung „in der Regel“, die diesem Umstand Rechnung tragen sollte, bedarf es daher nicht mehr.

In § 35 Absatz 5 Satz 4 StAG wird zudem der Verlust der Staatsangehörigkeit in den Fällen der Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG ausdrücklich geregelt. Bislang wurde nur mittelbar aus dem Umstand, dass mit der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 BVFG die dort genannten Personen nach § 7 StAG kraft Gesetzes zu deutschen Staatsangehörigen werden, geschlossen, dass mit der Rücknahme einer rechtswidrigen Bescheinigung für die Vergangenheit auch die auf diese Weise erworbene deutsche Staatsangehörigkeit entfällt (vergleiche BR-Drucksache 196/09, Seite 7).

Mit der ausdrücklichen Regelung dieser Verlusttatbestände wird nunmehr auch den strengen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts für die Regelung des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 des

Grundgesetzes sowie durch die Regelung in Artikel 3 des Grundgesetzes und dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung getragen.